

Dorfheim Geroldshausen e.V.

Satzung vom 14. Januar 2024



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfheim Geroldshausen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 85283 Wolnzach, Ortsteil Geroldshausen. Gerichtsstand ist 85049 Ingolstadt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt im Geschäftsverkehr den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft Geroldshausen, die Förderung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit und des Zusammentreffens von Menschen, der Erhalt der örtlichen Vereine und des Ehrenamts sowie der dörflichen Wirtshauskultur.
- (2) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch:
 1. Den Betrieb des gemeindeeigenen Dorfheimes als Herberge der örtlichen Vereine, Kommunikationsstätte und Raum für Veranstaltungen.
 2. Die Durchführung eigener Veranstaltungen oder Unterstützung anderweitiger Veranstaltungen, die Geselligkeit, Brauchtum, Kultur, Bildung oder die Vereinszwecke der anderen, ortsansässigen Vereine fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 1. aktiven Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive und fördernde Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge enthält. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich für Mitglieder, die sich in besonderer Weise in den Verein einbringen oder eingebracht haben. Details hierzu regelt ebenfalls die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(3) Aktive Mitglieder können neben oder an Stelle der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Die Anzahl der jährlich pro aktivem Mitglied zu erbringenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde und Details zur Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls im Rahmen der Beitragsordnung.

(4) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht für die Ämter des Vorstands. Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht für die Ämter des Ausschusses.

(5) Alle Mitglieder, bei juristischen Personen der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, besitzen das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(6) Aktive Mitglieder bringen sich durch aktive Mitarbeit in der Erreichung des Vereinszwecks ein. Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen, nicht aber vordergründig durch aktive Mitarbeit unterstützen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand aus:

1. dem ersten und zweiten Kassenführer
2. dem ersten und zweiten Schriftführer
4. bis zu zehn Beisitzern

(2) Die Kassenführer und die Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die restlichen Ausschussmitglieder werden berufen.

(3) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten und unterstützt ihn bei der Geschäftsführung. Er berät über alle Angelegenheiten des Vereins, die den Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern und kann hierzu Empfehlungsbeschlüsse fassen.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Der Ausschuss tritt zusammen, sobald die Geschäfte es erfordern. Die Einladung ist mündlich, elektronisch oder schriftlich einzuberufen. Der Ausschuss ist unverzüglich

einzuuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(6) Für die Durchführung der Ausschusssitzung gilt § 8 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang an der Ortsinformationstafel von Geroldshausen und elektronisch per eMail an das Mitglied einzuuberufen. Zu veröffentlichen sind dabei mindestens Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorstand kann Personen, die mit ihrem Sachverstand die Mitgliederversammlung unterstützen können, in beratender Funktion die Teilnahme ermöglichen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sie hat schriftlich zu erfolgen bei Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, bei Auflösung des Vereins oder wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Mitglieder, Vorstand und Ausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Für entstandene Kosten steht Mitgliedern, Vorstand und Ausschuss Aufwendungsersatz zu.

(3) Mitglieder, Vorstand und Ausschuss können für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Für die Dauer von Arbeitseinsätzen sowie bei Veranstaltungen und Zusammentreffen des Vereins, die dem Ziel des Vereinszwecks dienen, kann der Verein die Verpflegung von Mitgliedern, Vorstand und Ausschuss übernehmen.

§ 10 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies der Vorstand, der Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder beantragen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu gleichen Teilen folgenden Vereinen und Organisationen für deren satzungsgemäße Zwecke zu:

- Burschenverein Geroldshausen e.V., Sitz in 85283 Geroldshausen
- FFW Geroldshausen e.V., Sitz in 85283 Geroldshausen
- Gartenbauverein Geroldshausen e.V., Sitz in 85283 Geroldshausen
- Hubertusschützen Geroldshausen e. V., Sitz in 85283 Geroldshausen
- Jagdgenossenschaft Geroldshausen, Sitz in 85283 Geroldshausen
- Krieger-, Soldaten- und Kameradenverein Geroldshausen, Sitz in 85283 Geroldshausen
- SV Geroldshausen e.V., Sitz in 85283 Geroldshausen
- Theaterverein Geroldshausen, Sitz in 85283 Geroldshausen

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Geroldshausen, den 14.01.2024